

**Änderungsantrag FIKO nach Art. 82 GRSR: Schaffung einer Rechtsgrundlage für die digitale Teilnahme an Kommissionssitzungen in begründeten Einzelfällen**

Ausgangslage

Aufsichtskommissionen kennen im Gegensatz zu den Sachkommissionen aufgrund des höheren Anspruchs auf Kontinuität, Vorwissen und Vertraulichkeit keine Stellvertretungen. Damit das Kommissionsmandats mit beruflichen oder privaten Verpflichtungen dennoch besser in Einklang gebracht werden kann, erachtet es die FIKO als hilfreich, wenn sich in Einzelfällen und in Absprache und mit Zustimmung der Kommission einzelne Personen digital zuschalten können. Sitzungen, die hauptsächlich aus Informationstraktanden bestehen, sollten in Ausnahmefällen auch digital durchgeführt werden können.

Während der ausserordentlichen Lage in der Covid-19-Pandemie hat sich die Durchführung solcher Sitzungen in den stadträtlichen Kommissionen sowohl organisatorisch wie technisch bewährt. Gemäss einer Weisung des kantonalen Amtes für Raumordnung (AGR) ist nach dem Gemeindegesetz bzw. der Gemeindeverordnung Art.12 für alle Fälle ausserhalb von Notlagen für das Durchführen von digitalen oder hybriden Sitzungen von Gemeinderat, Parlament und seinen Kommissionen zwingend eine Regelung auf Erlassstufe notwendig (Siehe dazu rechtliche Ausführungen [BSIG 1/170.11/14.1](#)).

Antrag

Zur Förderung der Vereinbarkeit des Stadtratsmandats mit beruflichen oder privaten Verpflichtungen soll im Geschäftsreglement des Stadtrats (GRSR) eine Grundlage für das Durchführen von digitalen oder hybriden Sitzungen für die Aufsichtskommissionen des Stadtrats geschaffen werden.

Dabei soll der Grundsatz gelten, dass es sich dabei immer nur um Ausnahme- und Einzelfälle handeln soll und die Durchführung und Präsenz vor Ort die Regel sind. Folgende Punkte sollten in die neue Regelung aufgenommen werden:

- a) Grundsätzlich sollen digitale oder hybride Sitzungen der Aufsichtskommissionen in Ausnahmefällen möglich sein.
- b) Die gesamte Kommission mit Blick auf die Traktanden der betreffenden Sitzung entscheidet, ob ausnahmsweise eine digitale Sitzung durchgeführt wird oder ob sich einzelne Mitglieder digital zuschalten dürfen. Das Gremium entscheidet vorgängig auf Antrag inkl. Begründung eines Mitglieds für eine kommende Sitzung. Der Beschluss wird mit einfachem Mehr gefällt.
- c) Es liegt in der Verantwortung der Person, welche sich digital zuschalten möchte, dass das Kommissionsgeheimnis gewahrt ist und die technischen Voraussetzungen privat vorhanden sind. Bei technischen Problemen übernimmt das Ratssekretariat keine Verantwortung und das Mitglied, dass sich zuschalten möchte, gilt in einem solchen Fall als abwesend.
- d) Das Verfahren von digitalen/hybriden Verhandlungen orientiert sich sinngemäss an den Bestimmungen des Geschäftsreglements.
- e) Der protokollarische Nachvollzug der Verhandlungen und der Abstimmungen muss gewährleistet sein. Die Überprüfung der Anwesenheit der Parlamentsmitglieder und die Abstimmungen erfolgen durch Namensaufruf.

I. Hill-Naf	137	Pan Punt (80)	
Mylan	58	Wahle (149)	
D. Frei	172	Frangola Jovan (166)	<b>EINGANG</b>
UA	181		25. APR. 2024 <sup>1/1</sup>
			Ratssekretariat